

§ 0084b BGB

Besteht ein Organ aus mehreren Mitgliedern, erfolgt die Beschlussfassung entsprechend § [32 BGB](#), wenn in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Ein Organmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines [Rechtsgeschäfts](#) mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Stiftung betrifft.

Fassung [neu](#) seit 01. Jul 2023